

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Geflügelschlachtereie Steinfeld GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 05.11.2019**

**— OL 19-182-01 —**

Die Firma Geflügelschlachtereie Steinfeld GmbH & Co. KG, Honkomper Weg 9, 49439 Steinfeld, hat mit Schreiben vom 21.10.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität von 140 t/d Lebendgewicht in 49439 Steinfeld, Honkomper Weg 9, Gemarkung Steinfeld, Flur 8, Flurstücke 119/6, 134/7, 132/6, 132/8, 132/9 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die temporäre Kapazitätserhöhung von 140 t/d auf 152,5 t/d durch 5000 zusätzlich zu schlachtende Biotiere in der Zeit vom 04.11.2019 bis zum 28.02.2020.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den § 9 UVPG i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Es sind keine baulichen oder anlagentechnischen Änderungen beabsichtigt. Es kommt lediglich zu einer Erhöhung der LKW-Fahrten um jeweils ein Lebendtier-LKW und ein Kühl-LKW. Dies führt nach einer gutachterlichen Ermittlung nicht zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen.

Die innerhalb des Betriebes freigesetzte geruchsbelastete Abluft wird einer installierten Abluftreinigungsanlage zugeführt, dabei werden auch Staubpartikel abgeschieden. Die verlängerte Schlachtzeit führt nicht zu zusätzlichen Geruchsimmissionen.

Durch die temporäre Kapazitätserhöhung ist mit einem zusätzlichen LKW pro Tag in der Wartehalle des Betriebes und damit mit einer Erhöhung der Geruchs-Emissionen zu rechnen.

Aufgrund des beantragten Zeitraumes von ca. 4 Monaten werden die (Jahres-) Immissionswerte durch die geplante Änderung jedoch nur geringfügig erhöht, die Geruchs-Zusatzbelastung wird nach dem vorgelegten Immissionsgutachten weiterhin irrelevant sein.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.